

Die Vorsorgepläne der VSTL

Die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) in Brugg bietet als Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge der zweiten Säule Vorsorgelösungen an. In die Versicherung aufgenommen werden selbständige Landwirtinnen und Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige, die über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.

Die Vorsorgepläne unterscheiden sich in der Höhe der Risikoleistungen. Diese und der Sparbeitrag werden aufgrund des versicherten Einkommens berechnet. Die einzelnen Vorsorgepläne können als reine Risikoversicherungen oder in Kombination mit Alterssparen durchgeführt werden.

Aufbau des Risikoschutzes

Die gesamte schweizerische Wohnbevölkerung ist durch die eidgenössische AHV und IV für Alter, Tod und Invalidität versichert. Diese Leistungen stellen eine gute Basisversicherung dar. In den meisten Fällen bestehen jedoch weitergehende Bedürfnisse. Um diese zu decken, eignen sich die Vorsorgepläne der VSTL sehr gut.

Für jeden Lebensabschnitt die richtige Vorsorgelösung

Bei Personen ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber Angehörigen, steht vor allem der Schutz bei Invalidität im Vordergrund. Mit dem **Vorsorgeplan D** kann für diese Personen ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz bei Invalidität errichtet werden.

Bei Heirat, bzw. Verpflichtung gegenüber Hinterlassenen, wird der Invaliditätsschutz erhöht und es werden Leistungen im Todesfall mitversichert, die den Bedarf der Angehörigen abdecken. Geeignet ist je nach Einkommenshöhe und Vorsorgebedarf der **Vorsorgeplan B** oder der **Vorsorgeplan C**.

Bei der Hofübernahme wird der Todesfall- und Invaliditätsschutz unter Berücksichtigung der finanziellen Belastungen auf dem Betrieb so ausgebaut, dass bei einem Invaliditäts- oder Todesfall keine finanziellen Probleme entstehen. Dies geschieht entweder durch einen Planwechsel bzw. -erhöhung oder durch Abschluss einer zusätzlichen **Todesfallversicherung** (im Rahmen des **Kollektivangebotes Säule 3b** von SBV Versicherungen).

Aufbau der Altersvorsorge

Für jeden Unternehmer stellt der Aufbau eines gut funktionierenden Betriebes auch einen Teil der Altersvorsorge dar. Dazu gesellt sich die Schaffung von genügend Wohnraum für mindestens zwei, womöglich sogar drei Familien. Durch die AHV-Rente, ein Wohnrecht auf dem Betrieb, Naturallieferungen aus dem Betrieb und den Erlös bei der Hofübergabe, besteht in vielen Fällen eine genügende Altersvorsorge für die abtretende Bauernfamilie. Oft ist jedoch der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge angezeigt. Die heutige steuerliche und rechtliche Behandlung der zweiten Säule, lassen, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, eine Vorsorgelösung im Rahmen der zweiten Säule als sinnvoll erscheinen. Die Vorsorgepläne der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft tragen diesem Umstand Rechnung.

Wählbarer Sparbeitrag

Die zu versichernde Person deklariert gegenüber der Vorsorgestiftung bei Abschluss des Vertrages und danach am Ende jeden Jahres das Einkommen, das für das laufende bzw. nächste Jahr Gültigkeit haben soll. Der Sparbeitrag beträgt bis Alter 40 20% und ab Alter 41 25% des versicherten Einkommens, welches maximal so hoch ist wie das AHV-Einkommen. So kann in guten Jahren ein hoher Beitrag eingelegt und bei finanziellen Engpässen die Prämie auf ein Minimum gesenkt werden.

Nachzahlungen

Stellt sich gegen Ende eines Jahres heraus, dass die Einlage eines höheren Sparbeitrages möglich wäre, kann mittels eines Einkaufes (Einmaleinlage) der Sparbeitrag erhöht werden. Es kann grundsätzlich nicht auf einem höheren Einkommen gespart werden, als das Risiko versichert ist.

Steuern

Die Beiträge können in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Kapital muss nicht als Vermögen versteuert werden.

Die Auszahlungen unterstehen der Steuerpflicht gemäss den Vorschriften der zweiten Säule.

AHV-Beiträge

Die Hälfte der Beiträge und der Einkäufe für fehlende Versicherungsjahre (gemäss Urteil des EVG vom 13. Mai 2003) an diese Versicherung gelangen beim landwirtschaftlichen und somit auch beim AHV-pflichtigen Einkommen in Abzug. Der AHV-Beitrag reduziert sich dementsprechend. Der ganze Beitrag kann auch in der Steuererklärung unter der Rubrik "Beiträge an die berufliche Vorsorge" deklariert werden, so dass die volle Steuerwirksamkeit erreicht wird, ohne das AHV-Einkommen zu reduzieren.

Einkommengrenzen

Das Überschreiten der Einkommengrenzen bei Direktzahlungen, Investitionskrediten, Subventionen, Stipendien, Prämienverbilligung Krankenkasse etc. kann durch Beitragszahlungen auf einen Vorsorgeplan der VSTL verhindert werden. Das angesparte Kapital wird auch nicht bei Vermögensgrenzen berücksichtigt.

Keinen Einfluss haben die Beiträge auf die Bezugsberechtigung bei den landwirtschaftlichen Familien- und Kinderzulagen.

Kündigung

Die Kündigung kann nach drei Jahren, jeweils auf Ende eines Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Das vorhandene Altersguthaben wird auf eine andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung, auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen. Eine Barauszahlung des Sparkapitals kann ausschliesslich unter Berücksichtigung der Kriterien des Freizügigkeitsgesetzes verlangt werden.

Auszahlung mit Zinsen und Gewinnbeteiligung

Der einbezahlte Sparbeitrag, erhöht durch die jährlichen Zinsgutschriften und die Gewinnbeteiligung, kommt im Todesfall, bei Kündigung der Versicherung, spätestens aber bei Vollendung des 65. Altersjahres, zur Auszahlung. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung entstehen keinerlei Rückkaufverluste.

Reglement

Die verbindlichen Vertrags- und Versicherungsbestimmungen sind im Reglement für die weitergehende berufliche Vorsorge der zweiten Säule enthalten.

Beratung

Bei Fragen über Versicherungen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.

Es lohnt sich!